

## § 9 AUV

### Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung - AUV)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 2 – Erstattungsfähige Kosten -> Unterabschnitt 1 – Beförderung und Lagerung des Umzugsguts

**Titel:** Verordnung über die  
Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen  
(Auslandsumzugskostenverordnung - AUV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AUV

**Gliederungs-Nr.:** 2032-3-13

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 9 AUV – Zwischenlagern von Umzugsgut

(1) Auslagen für das Zwischenlagern einschließlich der Lagerversicherung sind nur erstattungsfähig, wenn die berechnete Person den Grund für das Zwischenlagern nicht zu vertreten hat oder wenn die berechnete Person vorübergehend keine angemessene Leerraumwohnung am neuen Dienstort beziehen kann.

(2) Diese Auslagen werden für die Zeit vom Tag des Einladens des Umzugsguts bis zum Tag des Ausladens des Umzugsguts in der endgültigen Wohnung erstattet.